

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-17401/069-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BMJ-B10.213/0004-I 7/2010	Dr. Markus Grubner	Durchwahl 12377
		Datum 01. Juni 2010

Betreff
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – VersRÄG 2010); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 1. Juni 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – VersRÄG 2010), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 11b:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine abschließende, datenschutzrechtlich einwandfreie Regelung der zulässigen Art und Weise, wie private Versicherer bestimmte Gesundheitsdaten ermitteln dürfen.

Für die Beurteilung von Ansprüchen aus konkreten Versicherungsfällen dürfen Versicherer personenbezogene Gesundheitsdaten weiterhin durch Auskünfte etwa von behandelnden bzw. untersuchenden Ärzten ermitteln, wobei der Betroffene hierzu vorweg ausdrücklich schriftlich zustimmen muss und im Einzelfall die Ermittlung nicht untersagt haben darf. Die

Zustimmung ist insbesondere an den Auftrag des Betroffenen zur Direktverrechnung zwischen Versicherer und Gesundheitsdienstleister gekoppelt.

Diese Regelung findet vor allem auf Versicherungsverträge über eine private Krankenversicherung Anwendung, für welche eine Direktverrechnung mit Gesundheitsdienstleistern in Frage kommt. Offensichtlich nicht berücksichtigt werden aber Lebensversicherungen, für welche in der Regel keine Direktverrechnung mit Gesundheitsdienstleistern erfolgt.

Dies könnte in der Praxis zu Problemen führen. Es wird daher angeregt eine Regelung vorzusehen, wie bei Gesundheitsdienstleistern Gesundheitsdaten von verstorbenen Patienten zum Zweck der Feststellung der Leistungspflicht aus Lebensversicherungsverträgen ermittelt werden können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann